

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen Auszüge von BGH-Urteilen, aus denen Sie selbst entnehmen werden, dass Baumeigentum u.a. für die spätere Holzproduktion ohne Grund & Boden in der Bundesrepublik Deutschland verkauft werden kann.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

ZR 46/05

Verkündet am:
27. Januar 2006
K a n i k,
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

...Daraus folgt **nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs**, dass ein Baum, von dem hier nicht gegebenen Sonderfall der zum Verkauf bestimmten Bäume (OLG Hamm NJW-RR 1992, 1438, 1439; OLG München VersR 1995, 843, 844; Bamberger/Roth/Grüneberg, BGB, § 249 Rdn. 26) abgesehen,.....



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

III ZR 45/10

Verkündet am:
4. November 2010
Freitag
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....Dies liegt jedoch anders, wenn und soweit Bäume - wie bei der Forstwirtschaft - zur wirtschaftlichen Verwertung bestimmt sind, so insbesondere dann, wenn ihre Anzucht der Entnahme als Verkaufspflanzen oder der Holzproduktion dient; in diesem Falle sind sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, somit bloßer Scheinbestandteil (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB) und nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und daher auch möglicher Gegenstand eigener Rechte (s. dazu BGH, Urteil vom 27. Januar 2006 aaO S. 1424 Rn. 9; OLG Hamm aaO S. 1439; OLG München aaO;

Scheinbestandteil nach § 95 BGB

.....Zunächst ist es bereits nach deutschem Recht so, dass Bäume, die – wie hier – zum späteren Verkauf bestimmt sind, sogenannte Scheinbestandteile i.S.d. § 95 BGB sind und damit nicht zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören. Sie sind sonderrechtsfähig, so dass das Eigentum an ihnen selbstständig nach den §§ 929 ff. BGB übertragen werden kann. vgl. Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 95 Rn. 3; Erman, BGB, 14. Aufl. 2014, § 95 Rn. 8; Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 11. Aufl. 2016, § 95 Rn. 6; OLG Hamm, NJW-RR 1992, 1438

Dies bedeutet auch, dass diese Scheinbestandteile nicht in den Haftungsverband der Hypothek fallen und damit nach § 864 ZPO i.V.m. § 1120 ff. BGB nicht der Immobiliarvollstreckung unterliegen. Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 864 Rn. 8; Saenger, Hk-ZPO, 6. Aufl. 2015, § 864 Rn. 4 f.....

....., wenn und soweit Bäume – wie bei der Forstwirtschaft – zur wirtschaftlichen Verwertung bestimmt sind, so insbesondere dann, wenn ihre Anzucht der Entnahme als Verkaufspflanzen oder der Holzproduktion dient; in diesem Falle sind sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, somit bloßer Scheinbestandteil (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB) und nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und daher auch möglicher Gegenstand eigener Rechte.

BGH NJW 2011, 852; NJW 2006, 1424; Grüneberg in Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 251 Rn. 11.